Wien, Donnerstag, den 18. Juni 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 25.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Anwendung der Paragraphe 77 bis 79 der neuen Gewerbeordnung (Lohnzahlung).

Von Dr. Moriz Caspaar.

Unsere Ausführungen über Lohnvorschußzahlung in der Eisenindustrie in Nr. 8 und 9 d. l. J. dieser Zeitschrift erfordern aus Rücksicht auf die seither zum Gesetze gewordenen Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung eine Ergänzung, da nun die Frage zu entscheiden ist, ob die bisher üblichen Formen der Lohnvorschußzahlung nach dem neuen Gesetze zulässig sind oder nicht.

Der Zweck der neuen Bestimmungen ist die Hintanhaltung von Mißbräuchen, wie dieselben bei der Auslohnung der Arbeiter vorkommen können; damit ist wohl schon von selbst ausgeschlossen, daß das Gesetz auch solche Einrichtungen tangiren sollte, welche keine Uebervortheilung des Arbeiters herbeiführen können, und die gleichzeitig eine durch die materielle Lage des Arbeiterstandes vorläufig nothwendig bedingte Ergänzung des Lohnsystems darstellen.

Aus dem Inhalte der Paragraphe 77—79 heben wir Folgendes heraus: Der § 78 bestimmt in Alinea 1 principiell, daß der Lohn in barem Gelde auszuzahlen ist; er stellt in seinem weiteren Texte die zulässigen Ausnahmen fest und verbietet auch bestimmte Fälle der Auslohnungsform. Die §§ 78 a und 78 b bestimmen die Ausdehnung der Anordnungen des § 78 einerseits auf alle Arten von Hilfsarbeiter — auch die nicht im eigentlichen Arbeitsverbande stehenden Stückarbeiter — andererseits auf die Beauftragten und Familienglieder des Gewerbeinhabers. Der § 78 c, d, e setzt fest, daß alle gegenstehenden Verabredungen nichtig sind, und daß die gegen die Vorschriften des § 78 creditirten Waaren u. s. f. verfallen, während die Lohnforderung aufrecht bleibt.

Für die Praxis formulirt sich die Frage in folgender Weise: Welche Naturalleistungen wie Wohnung, Brennstoff, Nahrungsmittel u. s. w., die vom Unternehmer selbst gewährt oder von dritten Personen als Creditgeber verabfolgt werden, dürfen den Arbeitern in die Lohnzahlung eingerechnet werden, ohne daß die Folgen der Nichtbarzahlung an Hilfsarbeiter, § 78 c, d, e, zur Anwendung kommen, d. h. der Arbeitsgeber verhalten werden kann, die entfallenden Beträge noch einmal zu bezahlen? Zur Klarstellung der vorliegenden Frage, welche nicht blos für den Unternehmer, sondern in ihren Consequenzen auch für den Arbeiter von großer Wichtigkeit ist, wollen wir den Text des § 78 näher besprechen.

Alinea 2 sagt, daß Wohnung, Brennstoff, Grundpacht, Arzneien und ärztliche Hilfe, Werkzeuge und Stoffe zu den anzufertigenden Erzeugnissen — nach vorangegangener Vereinbarung in die Lohnzahlung eingerechnet werden können.

Wir vermissen hier sowie in den späteren Bestimmungen über die zulässigen Abzüge die ausdrückliche Anführung der Beiträge zu den gewerblichen Hilfscassen, den Betriebskranken- und Versorgungscassen. Mit der ärztlichen Hilfe und den Arzneien ist ja die Leistung dieser Cassen nicht erschöpft, daher auch durch die hiefür nöthige Tangente der Beitrag des Arbeiters nicht erschöpft. Allerdings kann hier die Bestimmung der nach § 88 a errichteten Dienstordnung durch Feststellung der Beiträge ergänzend eintreten; nachdem aber die Dienstordnung nichts Gesetzwidriges enthalten darf, so kann es wieder nur auf den Wortlaut des § 78 ankommen, und man wird sich daher mit einer sinngemäßen Anwendung der citirten Bestimmung des § 78 behelfen müssen. Ob man Arbeitern die Beiträge zu den Versorgungscassen (als Alters-, bez. Witwen- und Unfallscassen) vom Lohne abziehen darf, muß nach der Textirung des § 78 geradezu als zweifelhaft erklärt werden. Wir sind überzeugt, daß die Hilfscassengesetzgebung diese Abzüge nicht blos zulassen, sondern geradezu vorschreiben wird. Trotzdem würde eine entsprechende Bestimmung in der Gewerbeordnung zweckmäßig sein, um so mehr, als noch einige Zeit vergehen wird, bis alle Zweige der Arbeiterversicherung ihre gesetzliche Regelung finden.

Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder die regelmäßige Verköstigung kann vereinbart werden: „sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigende Preise erfolgt."

Damit erscheint der Bestand der Werksmagazine, sowie der sog. Fassung gewahrt. Der Nachsatz „sofern . . . ." sichert wohl nur gegen eine Preissteigerung über die ortsüblichen Detailpreise, weil man dem Unternehmer nicht vorschreiben kann, die Lebensmittel im Großen einzukaufen. Wollte man — was übrigens nicht vorausgesetzt werden kann — den Beschaffungspreis als Einkaufspreis definiren, so müßte man verlangen, daß der Unternehmer Spesen, Regie, Localmiethe aus Eigenem bestreite, was einer besonderen Leistung zu Gunsten der Arbeiter entspricht. Der Unternehmer kann allerdings, falls er im Großen einkauft, selbst wenn er alle Spesen und eventuell noch eine mäßige Verzinsung des für die Beschaffung nöthigen Betriebscapitals rechnet, billigere Preise stellen, als der Detailhandel. Nachdem man aber einer eventuellen Prüfung der angesetzten Preise doch nur ortsübliche Preise zu Grunde legen kann, so müssen endlich die Detailpreise, wie sie eine genügende Concurrenz mit sich bringt, als maßgebend angenommen werden, und man kann nicht ver-

langen und durch das Gesetz auch nicht bewirken, daß die Preise des Großhandels hier als Beschaffungspreise gelten sollen. Wir wollen damit nur darauf hinweisen, daß man von dieser Vorschrift des Gesetzes keine Verbilligung der Lebensmittel für Arbeiter erwarten darf; allerdings können ausgesprochene Uebervortheilungen hintangehalten werden, und damit ist ja der Hauptzweck erreicht. Gesteht man zu, daß Unternehmer zu den ortsüblichen Preisen Lebensmittel an Arbeiter abgeben dürfen, so muß man um so mehr zugeben, daß unter gleichen Bedingungen Lebensmittel, bezw. die Beköstigung von einem Lieferanten im Creditwege beigestellt werden können, vorausgesetzt, daß kein Zwang, aus dieser Quelle die erwähnte Verpflegung zu beziehen, dem Arbeiter gegenüber geübt wird. Aus diesem Grunde ist der von uns in Nr. 8 und 9 besprochene Anweisungsverkehr zulässig; die gleiche Folgerung ergibt sich auch aus der Textirung des Absatzes 4, und zwar aus dem Worte „müssen". Es heißt daselbst: „Dagegen darf nicht vereinbart werden, daß die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstellen beziehen müssen." Damit ist wohl gesagt, daß diesem Bezuge nichts entgegensteht, sobald der Arbeiter nicht dazu genöthigt wird, und daß daher auch die auf solche Art creditirten Waaren bei der Lohnzahlung eingerechnet werden dürfen. Das Verbot soll nur verhindern, daß Unternehmer und Lieferanten aus einer willkürlichen Erhöhung der Preise oder einer geringeren Qualität der Waaren in Verbindung mit einem Verkaufsmonopol einen unreellen Gewinn ziehen. Wir sprechen hier absichtlich von einer durch Monopolisirung der Waarenlieferung bewirkten Preissteigerung oder Qualitätsverschlechterung, weil das Gesetz nur diese Fälle treffen will und kann, und man beachten muß, daß Vereinbarungen zwischen dem Unternehmer und einzelnen Lieferanten, besonders bei isolirter Lage eines Fabriks-Etablissements, häufig unvermeidlich sind, soll die Approvisionirung des Personales zweckmäßig gesichert werden. Hieher gehören die Begünstigungen, welche von Unternehmern Arbeiter-Consumvereinen oder auch Kaufleuten durch unentgeltliche Ueberlassung der Geschäftslocale und dergleichen Vortheile eingeräumt werden; der geordnete Anweisungsverkehr bildet ja auch eine solche Begünstigung. Die beste Concurrenz für die Beschaffung der Lebensmittel wird stets ein selbstständiger Arbeiter-Consumverein — selbstverständlich unter Voraussetzung richtiger Leitung — bilden, weil dessen Preisstellung für die übrigen Geschäftsleute maßgebend sein wird, und die Arbeiter hiedurch selbst Gelegenheit finden, die für den Kleinverkehr möglichen Preise kennen zu lernen. Es wird damit am sichersten, gleichzeitig auch am wirksamsten, einer ungerechtfertigten Preissteigerung vorgebaut. Auch diese Consumvereine bedienen sich im Verkehre mit ihren Mitgliedern, sowie anderen Arbeitern gegenüber häufig der sog. Anweisungen. Soweit es sich um Lebensmittel handelt, dürfte daher die Tendenz des Gesetzes unschwer zu erkennen sein, und unterliegt es auch nach dessen Textirung keinem Zweifel, daß Creditirungen für Lebensmittel, ob sie nun vom Unternehmer beschafft oder durch Lieferanten beigestellt werden, in die Lohnzahlung eingerechnet werden dürfen.

Fraglich ist es, ob im Anweisungsverkehre den Arbeitern Bier oder Wein verabfolgt werden darf. Der § 78, Alinea 5 sagt: „Gewerbsinhaber dürfen den Arbeitern andere als die obbezeichneten Gegenstände oder Waaren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht creditiren." Nach strenger Auffassung müßte diese Bestimmung, insoweit sie gegen den Arbeitsgeber gilt, auch gegen einen dritten, als durch den Anweisungsverkehr gedeckten Creditgeber gelten. Es ist jedoch für den Gewerbsinhaber schwer, zu controliren, welche Waaren dem Arbeiter von dem creditirenden Lieferanten ausgefolgt werden. Die Creditirung geistiger Getränke ist nicht in allen Fällen mit sog. Zechschulden zu identificiren. Wenn z. B. ein Arbeiter-Consumverein im Großen Wein einkauft, und sodann in kleinen Gebinden an seine Mitglieder absetzt, so kann in diesem Vorgange nichts für die Arbeiter Nachtheiliges gefunden werden, da ihnen hiedurch ein billiger Weinbezug gesichert wird. Das Creditgeschäft zwischen Arbeiter und Lieferanten entzieht sich in der Regel der Ingerenz des Unternehmers; es kommt vor, daß die Lieferanten für den angewiesenen Betrag den Arbeitern Marken ausfolgen, letztere jedoch vom Empfänger nicht zum Kaufe von Lebensmitteln verwendet, sondern dazu benützt werden, um in Gasthäusern Zechschulden damit zu bezahlen, worauf die Marken von den Wirthen wiederum an der Ausgabestelle zum Waarenkaufe verwendet werden, oder von derselben wohl auch gegen einen Einlaß eingelöst werden. Dieser nicht zu billigende Vorgang hat aber mit dem Anweisungsverkehre nichts zu thun, und gibt es überhaupt keine Einrichtung, die nicht auch von Einzelnen mißbraucht werden könnte. Die gewöhnliche Borgwirthschaft treibt trotz der Wuchergesetzgebung noch ganz andere Blüthen und muß daher ein geordneter Creditverkehr, wie denselben das Anweisungssystem darstellt, unter den gegenwärtigen Verhältnissen als eine zweckmäßige Einrichtung bezeichnet werden. Wir können die auf Erfahrung gegründete Ueberzeugung aussprechen, daß die ausgestellten Anweisungen — die bei einzelnen großen Unternehmungen sich auf sehr hohe Summen belaufen — mit geringen Ausnahmen zur Beschaffung von Lebensmitteln verwendet werden. Wir möchten geradezu sagen, daß durch dieselben in der Regel der Haushaltungsbedarf gedeckt wird. Der Bezug von Wein in Gebinden gehört schon zu den selteneren Fällen und der Verkauf von Branntwein läßt sich wohl durch geeignete Mittel verhindern. Wollte man aus der Textirung des Gesetzes eine Haftung der Unternehmer für die Beschaffenheit der im Creditwege vom Arbeiter bezogenen Waaren folgern, dann müßte der Anweisungsverkehr entfallen, weil der Unternehmer unmöglich diese Haftung übernehmen könnte. Wir finden keine Form, welche den Unternehmer gegen die Consequenzen solcher seiner Einwirkung entzogener Handlungen schützen könnte. Wenn auch die Anweisungen die Aufschrift enthalten würden, daß auf dieselben kein geistiges Getränk creditirt werden darf, so ist es doch der Unternehmer, der den Betrag vom Arbeiter bei der Löhnung in Abzug bringen muß, und der auch im Sinne des § 78 e zur nochmaligen Zahlung verhalten werden kann. Ein geordneter Creditverkehr liegt jedoch im Interesse der Arbeiter, solange nicht das Creditnehmen vollständig beseitigt ist; es erübrigt daher nichts, als den Anweisungsverkehr als eine zweckmäßige Form desselben aufrecht zu erhalten und den Abzug solcherart creditirter Beträge zu gestatten, d. h. die ausgegebenen Anweisungen unter die Ausnahmen nach § 78, Abs. 3 einzureihen. Es wird jedoch diese Auffassung durchaus nicht verhindern, daß die Verwendung der ausgestellten Anweisungen, sowohl von Seite der Unternehmer, als auch von Seite der Gewerbebehörde controlirt wird. Sollte constatirt werden, daß thatsächlich mit den Anweisungen in ausgedehnterem Maße ein Mißbrauch getrieben wird, der den Bestimmungen der Gewerbeordnung widerspricht, so wäre es zuerst Sache des Unternehmers, jene Kategorie von Anweisungen nach vorheriger Verwarnung des Lieferanten einzustellen. Dies geschieht ja schon heute thatsächlich. Außerdem steht es der Behörde zu, in solchen Fällen auf Grund des Gesetzes einzugreifen; dies scheint uns die einzig richtige Lösung. — Schwierigkeiten wird jedenfalls die Verpflegung der Arbeiter in Werkstraiteurien mit sich bringen, weil ein Werkstraiteur unter die Bestimmungen des § 78 b fällt; er ist in der Regel Pächter oder Stellvertreter des Gewerbsinhabers, und werden daher für ihn die strengen Bestimmungen des § 78, Al. 5 (geistige Getränke) zur Anwendung gelangen.

Ob nicht in gewissen Fällen, so bei besonders schwerer Arbeit, ein gewisses Maß von geistigen Getränken zur regelmäßigen Verköstigung gerechnet werden könnte, und ob nicht gerade das Bier diesfalls als Lebensmittel aufzufassen ist, wäre wohl der Erwägung werth. Jedenfalls werden die Bestimmungen des § 78 namhafte Aenderungen für den bisher diesfalls üblichen Verkehr nöthig machen, wenn geistige Getränke von der Einrechnung unbedingt ausgeschlossen bleiben. Wir wollen aber gerne zugestehen, daß wir selbst unbedingte Gegner der bisher nicht selten beliebten Praxis der unbeschränkten Einbringung von bei solchen Werkstraiteurien gemachten Wirthshausschulden sind, auch wenn diese Einbringung freiwillig, d. h. unter Zustimmung des Arbeiters, bei der Lohnzahlung geschieht, und wir zweifeln nicht, daß sich auch auf diesem Gebiete irgend eine zweckmäßige und gleichzeitig den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Praxis herausbilden wird. Die Schwierigkeiten werden ja hier dadurch erleichtert, daß den Gewerbsinhabern solchen Wirthen gegenüber ein weitgehender Einfluß zusteht, der ja auch in der Regel in der Aufstellung von Taxen, in einer strengen Hausordnung u. s. w. zur Geltung kommt.

Sehen wir von dem letztangeführten theilweise zweifelhaften Falle ab, so glauben wir gewiß, daß die für ein geordnetes Creditwesen erforderlichen Formen der Lohnvorschußzahlung auch nach den neuen Gesetzesbestimmungen aufrecht bleiben können. Es wäre ja gewiß wünschenswerth, könnte man diesen Credit entbehrlich machen, derselbe hat sich aber einmal eingebürgert, und zwar nicht blos in den Arbeiterkreisen, und wird schwer zu beseitigen sein.

Nachdem übermäßig lang ausgedehnte Zahlungstermine gewiß

für den Arbeiter nachtheilig sind, so wäre es vielleicht Sache der Gesetzgebung gewesen, hiefür eine zulässige Maximalgrenze festzustellen. Eine Verkürzung der Löhnungstermine hat schon mehrfach den Gegenstand eigener Arbeiterpetitionen gebildet. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wird aber auch eine solche Reduction, selbst wenn sie das vielleicht erreichbare Minimum einer wöchentlichen Auszahlung feststellen sollte, das Creditnehmen der Arbeiter nicht beseitigen. Wahrscheinlich würden nur die Abzahlungstermine, bezw. die Höhe der creditirten Summe geändert.

Sobald man aber längere Löhnungstermine zuläßt, wird auch der Creditverkehr unvermeidlich, da man die Vorausbezahlung des Lohnes nicht vorschreiben kann. Die Creditirung könnte nur dadurch behoben werden, daß die Arbeiter durch strengste Sparsamkeit sich selbst den Fond für die Beschaffung der Lebensmittel in barem Gelde erwerben. Dies Ziel wird gewiß mit allen Kräften anzustreben sein, bis man es aber erreicht, muß für einen geordneten Creditverkehr gesorgt werden, will man nicht die Arbeiter dem wechselvollen Schicksale des gewöhnlichen Borgens aussetzen.

Nachdem vorläufig für die Arbeiter die Lebensmittelbeschaffung im Creditwege nicht zu umgehen ist, so wäre es zweckmäßig gewesen, diese Beziehungen in der Stylisirung des § 78 etwas schärfer hervortreten zu lassen Sobald Zweifel zulässig sind, wird der Unternehmer gezwungen, aus Rücksicht auf die strengen Bestimmungen der §§ 78 d und e sich jeder Fürsorge für die Approvisionirung seines Personales zu enthalten, und diese ohne jede Einflußnahme der privaten Concurrenz zu überlassen. Dies würden wir im Interesse der Sache bedauern, und es wäre daher wünschenswerth, wenn im Verordnungswege eine nähere Erklärung der Vorschriften des § 78 erfolgen würde, damit dieselben überall eine gleichmäßige Auslegung und Anwendung erfahren.

Mittheilungen aus der Praxis.

Eine Gemeinde ist im Falle ihrer Umschulung bis zur thatsächlichen Durchführung derselben verpflichtet, zu den Kosten jener Schule beizutragen, aus deren Sprengel sie ausgeschult wurde.

Mit dem Erlasse des steierm. Landesschulrathes vom 5. October 1882, Z. 5487, wurde die Errichtung einer einclassigen Volksschule in Rollsdorf für den Bereich der Ortsgemeinde Lohngraben angeordnet, von welcher bisher die Ortschaft Hartenstein zur Schule in Presguts eingeschult war. Die Activirung der Volksschule in Rollsdorf erfolgte mit Beginn des Schuljahres 1883/84, bis zu welchem Zeitpunkte die schulpflichtigen Kinder der Ortschaft Hartenstein die Schule in Presguts besuchten.

Am 1. November 1882, als die oberwähnte Verfügung des k. k. Landesschulrathes jedenfalls noch nicht rechtskräftig war, repartirte der Ortsschulrath Presguts der Gemeinde Lohngraben im Sinne des Schulconcurrenzgesetzes vom 22. December 1872, Nr. 46, die auf dieselbe als Beitrag zu dem beabsichtigten Neubaue des Schulhauses in Presguts für das Schuljahr 1882 83 entfallende Concurrenzquote von 95 fl. 16 kr. an.

Durch diese Verfügung des Ortsschulrathes fühlte sich die Gemeinde Lohngraben beschwert und ergriff hiegegen den Recurs an den Bezirksschulrath in Gleisdorf, in welchem sie ausführte, daß mit dem Zeitpunkte der vom k. k. Landesschulrathe ausgesprochenen Umschulung ihre Verpflichtung, zu den Kosten der Schule in Presguts beizutragen, aufgehört habe.

Die hierüber erflossene Entscheidung des Bezirksschulrathes vom 14. Juli 1883, Z. 165, womit diesem Recurse keine Folge gegeben wurde, gelangte im Recurswege an den k. k. Landesschulrath, welcher dieselbe mit dem Erlasse vom 20. März 1884, Z. 1337, aus dem Grunde bestätigte, weil die Austheilung der Concurrenzquote von 95 fl. 16 kr. seitens des Ortsschulrathes Presguts zu einer Zeit erfolgte, als der Ausspruch über die Ausschulung der Ortschaft Hartenstein noch nicht rechtskräftig war und das frühere Einschulungsverhältniß während des Schuljahres 1882 83 thatsächlich noch fortbestand.

Das von der Gemeinde Lohngraben im weiteren Instanzenzuge zur Entscheidung angerufene k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat die Entscheidung des Landesschulrathes mit dem Erlasse vom 18. März 1885, Z. 23.922, aus deren Gründen bestätigt und hiebei in der Motivirung ausdrücklich bemerkt, daß die recurrirende Gemeinde bis zur Activirung der neuer Schule in Rollsdorf zur Concurrenz zur Schule in Presguts verpflichtet gewesen sei.

Dr. v. M.

Auch in dem Falle, wenn eine gerichtliche Licitation zur Handhabung der Baupolizei vorgenommen wird, haben die Licitationskosten den Vorrang vor allen anderen Ansprüchen.

Ueber Ansuchen des Magistrates in K. wurde im Wege der gerichtlichen Execution ein baufälliges, aus Polizeirücksichten gesperrtes Haus feilgeboten und der erzielte Kaufpreis per 6 fl. von der ersten Instanz zur theilweisen Befriedigung der Licitationskosten per 30 fl. dem Magistrate in K. zuerkannt.

Das k. k. Oberlandesgericht in Krakau hat dagegen den Kaufschilling per 6 fl. dem Staatsschatze zur theilweisen Befriedigung der rückständigen Hauszinssteuer und Grundlastenentschädigung, conform mit einer in einem ganz ähnlichen Falle vom k. k. obersten Gerichtshofe unterm 31. Mai 1882, Z. 5830, gefällten Entscheidung, zugewiesen.

Der k. k. oberste Gerichtshof ging diesmal von der früheren Anschauung ab und bestätigte mit Entscheidung vom 29. Mai 1883, Z. 4939, den erstrichterlichen Bescheid; denn wenn auch nach § 72 der Gemeindeordnung die Kosten dieser mit der Handhabung der Baupolizei verbundenen gerichtlichen Execution seitens der Gemeinde vor Allem aus den Gemeindeeinkünften zu bestreiten sind, ebenso wie jeder Private sie aus Eigenem zu bestreiten hat, so folgt daraus noch nicht, daß ihr der Ersatz derselben nicht nach den nämlichen Grundsätzen gebühren sollte, wie einem Privaten. Und da einem executionsführenden Privaten die Kosten der Feilbietung, als ein von ihm zum Besten aller Gläubiger vorschußweise bestrittener Aufwand, somit als Massekosten, vor allen Gläubigern und rückständigen Steuern aus dem Kaufpreise berichtigt werden müssen (§§ 1041 und 1042 a. b. G. B. und §§ 31 und 29 lit. a C. O.), so müssen diese Kosten auch der Gemeinde vor allen Forderungen aus dem Kaufpreise berichtigt werden. Dem steht nicht im Wege, daß die Licitation nicht zur Berichtigung eines Hypothekarcapitals, sondern im Executionswege eines Erkenntnisses zur Handhabung der Polizei vorgenommen wurde — weil sie immer im Executionswege vorgenommen wurde, — wie dies im § 3 der Ministerialverordnung vom 2. September 1856, R. G. Bl. Nr. 164, durch die Bestimmung „nach der Gerichtsordnung das Amt zu handeln" vorgeschrieben ist, daher bei der Kaufschillingsvertheilung die Grundsätze über die executive Feilbietung in Anwendung zu bringen waren.

Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

VIII. Stück. Ausgeg. am 5. August. — 13. Kundmachung der k. k. Finanzdirection in Linz vom 23. Juli 1884, betreffend die Auflassung der Finanzwache-Abtheilung in Zell bei Zellhof im politischen Bezirke Perg und die hiemit im Zusammenhange stehende Aenderung in der Abgrenzung der Finanzwache-Controlsbezirke Linz, Mauthausen und Freistadt. — 14. Kundmachung des k. k. Statthalters für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns vom 19. Juni 1884, Z. 6546, betreffend die Gleichstellung der Handelsakademien zu Linz und Chrudim in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten des Einjährig-Freiwilligendienstes mit den Obergymnasien und Oberrealschulen. — 15. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich ddo. 17. Juli 1884, Z. 8595 I, betreffend die Dislocation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Oberösterreich in Ausführung der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1883, R. G. Bl. Nr. 137. — 16. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 21. Juli 1884, Z. 8473 II, betreffend die Constituirung der Ortsgemeinden Schildorn und Pramet.

IX. Stück. Ausgeg. am 26. August. — 17. Gesetz vom 4. April 1884, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, betreffend die Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden. — 18. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich ddo. 18. Juli 1884, Z. 7263 VIII, betreffend einen Zusatz zur Amtsinstruction vom 17. November 1873, Z. 7576, bezüglich der Thiere und Wagen und anderweitiger Effecten von Schüblingen.

X. Stück. Ausgeg. am 18. September. — 19. Kundmachung des k. k.

Statthalters in Oberösterreich vom 5. September 1884, Z. 10.396, über die Abkürzungszeichen für die metrischen Maß- und Gewichtsgrößen.

XI. Stück. Ausgeg. am 22. December. — 20. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 30. November 1884, Z. 2968 Präs., betreffend Aenderungen in der Zuweisung und Subventionirung von Bezirksstraßen. — 21. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 30. November 1884, Z. 2969 Präs., betreffend die Belassung der Mauthen und Mauthgebühren auf der Linz—Leonfelder Landesstraße. — 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns vom 4. December 1884, Z. 14.341 VII, betreffend den Vergütungsbetrag für die Verpflegung der Militärmannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom 1. Jänner bis letzten December 1885. — 23. Gesetz vom 28. November 1884, womit für Neubauten und Zubauten in canalisirten Straßen der Landeshauptstadt Linz eine Taxe festgesetzt wird. — 24. Kundmachung des k. k. Statthalters für Oberösterreich vom 14. December 1884, Z. 14.856 IV, betreffend die Waffenübungen der k. k. Landwehr im Jahre 1885.

XII. Stück. Ausgeg. am 31. December. — 25. Kundmachung der k. k. Finanzdirection in Linz vom 11. December 1884, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der k. k. Bolletirungsstation Achleithen bei Passau. — 26. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 22. December 1884, Z. 3154 Präs., betreffend die Brücken- und Pflastermauth in Steyr.

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg.

VIII. Stück. Ausgeg. am 29. August. — 12. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 21. August 1884, Z. 5068, betreffend die Beibringung von Beschau-Certificaten bei Sendungen von Fleisch oder geschlachteten Hausthieren auf Eisenbahnen oder Schiffen.

IX. Stück. Ausgeg. am 29. September. — 13. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 16. September 1884, Z. 5578, betreffend die neue Wahlordnung für die Salzburger Handels- und Gewerbekammer.

X. Stück. Ausgeg. am 11. November. — 14. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 3. November 1884, Z. 6601, betreffend die Vornahme von Neuwahlen für die Salzburger Handels- und Gewerbekammer.

XI. Stück. Ausgeg. am 27. December. — 15. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 6. December 1884, Z. 7329, betreffend die Vergütung der Mittagskost für die Militär-Mannschaft auf dem Durchzuge im Jahre 1885. — 16. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 13. December 1884, Z. 7384, betreffend die Einhebung der Umlage zur Bedeckung des Kostenerfordernisses der Salzburger Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1885. — 17. Gesetz vom 5. December 1884, Z. 19.828, betreffend die Einhebung einer selbstständigen Auflage vom Verbrauche von Bier in den Gemeinden Abtenau, Hallein, Mauterndorf, Oberndorf, Tamsweg, St. Veit, dann vom Verbrauche von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Stadtgemeinde Hallein zu Gemeindezwecken für das Jahr 1885.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark.

VII. Stück. Ausgeg. am 5. Juli. — 9. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 31. März 1884, Z. 9526, womit die Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammer in Graz genehmigt wird.

VIII. Stück. Ausgeg. am 14. August. — 10. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. April 1884, Z. 13.370, womit die Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammer in Leoben genehmigt wird.

IX. Stück. Ausgeg. am 29. November. — 11. Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 14. November 1884, womit einige Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Fischereigesetze vom 9. Juni 1883, L. G. u. V. Bl. Nr. 12, im Einverständnisse mit dem Landesausschusse abgeändert werden. — 12. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 23. November 1884, betreffend den Allerhöchst genehmigten Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 22. September 1884 bezüglich der der Stadtgemeinde Marburg bewilligten Einhebung von Zinskreuzern vom 1. Jänner 1885 angefangen auf die Dauer von sechs Jahren.

X. Stück. Ausgeg. am 18. December. — 13. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 1. December 1884, betreffend den Allerhöchst genehmigten Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 17. September 1884 bezüglich der der Marktgemeinde Aussee bewilligten Einhebung einer Abgabe vom Bierverbrauche für die Jahre 1885 bis inclusive 1889. — 14. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 8. December 1884 über den Allerhöchst genehmigten Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 17. September 1884, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von 60% der directen Steuern übersteigenden Umlagen in den Gemeinden St. Stefan, Hafning, Hofaiach, St. Primon und Radmer.

XI. Stück. Ausgeg. am 29. December. — 15. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 2. December 1884, betreffend die Vergütung für die der Militärmannschaft auf dem Durchzuge gebührende Mittagskost. — 16. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 18. December 1884, betreffend den Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschluß vom 19. September 1884, wegen Bewilligung zur Einhebung von 35% der directen Steuern sammt Staatszuschlägen übersteigenden Bezirksumlagen für die Bezirke Friedberg, Windisch-Feistritz, Gröbming und Stainz. — 17. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 18. December 1884 über den Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschluß vom 4. October 1884, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 48percentigen Bezirksumlage für den Bezirk Murau.

XII. Stück. Ausgeg. am 31. December. — 18. Gesetz vom 23. December 1884, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Beitragsleistung der Feuerversicherungs-Unternehmungen für Feuerwehren.

Personalien.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrath der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection Georg Ritter von Zimmermann zum Hofrathe und Leiter dieser Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben den Oberfinanzrath der mährischen Finanz-Landesdirection Alois Urbanek zum Hofrathe und Finanz-Landesdirector in Brünn ernannt.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe Erich Grafen Kielmansegg in Czernowitz anläßlich dessen Versetzung zur Landesregierung in Klagenfurt den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im k. k. Ministerium für Landesvertheidigung Karl Jaschik den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Hof- und Ministerialsecretären des k. und k. Ministeriums des Aeußern Dr. Wilhelm Mittag und Dr. Emil Jettel taxfrei den Titel und Charakter von Sectionsräthen, den Hof- und Ministerialconcipisten erster Classe Dr. Dionys Freiherrn Tallian de Vizek et Bélaháza und Gregor Gombos de Hatháza den Titel und Charakter von Hof- und Ministerialsecretären und dem Conceptspraktikanten Franz Freiherrn von Buschmann den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialconcipisten zweiter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberstlieutenant Ottomar Volkmer bei seiner Ernennung zum Vicedirector der Hof- und Staatsdruckerei taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberrechnungsrathe des obersten Rechnungshofes Ernst Schuler anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Baurathe bei der Statthalterei in Prag Karl Ullrich anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe der Finanz-Landesdirection in Lemberg Joseph Stankowski anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur Dr. Joseph Slade in Cattaro den Titel und Charakter eines Baurathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Zoll-Oberamtscontrolor des Hauptzollamtes in Wien Ignaz Matschego taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Generalinspector der priv. österr.-ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft in Wien Karl Rimböck das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Dr. Karl Bortolotti zum Baurathe, den Ingenieur Hieronymus Conte Begna zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Peter Ritter von Erco zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Alfred Machnitsch zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Joseph Göttner zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Oberösterreich ernannt.

Erledigungen.

Armenarztesstelle im fünften Wiener Gemeindebezirke mit 600 fl. Jahresremuneration, bis 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 130.)

Adjunctenstelle bei der k. k. niederösterreichischen Finanzprocuratur in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Mitte Juli. (Amtsbl. Nr. 131.)

Baupraktikantenstelle im Küstenlande mit jährlichem Adjutum von 600 fl., bis 20. Juli. (Amtsbl. Nr. 133.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 7 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Grutz.